

Netzwerktreffen Kinderbetreuungsorganisationen und Spielgruppen 21. April 2016

**Organisation, Zuständigkeit und
Aufgabengebiet der
Berufsbeistandschaft**

Organisation Berufsbeistandschaften TG

- Kt. TG (Art. 17 ff EGZGB)
- Die Gemeinden sind personell und finanziell zuständig für die Berufsbeistandschaften
- Die fachliche Eignung muss nachgewiesen sein
- Standards wurden festgelegt
- Begleitet und instruiert Privatbeistände
- Führt evtl. Abklärungen durch für KESB

Departement für Gesellschaft und Soziales

Soziale Dienste

Alimente,
Zentrale Dienste

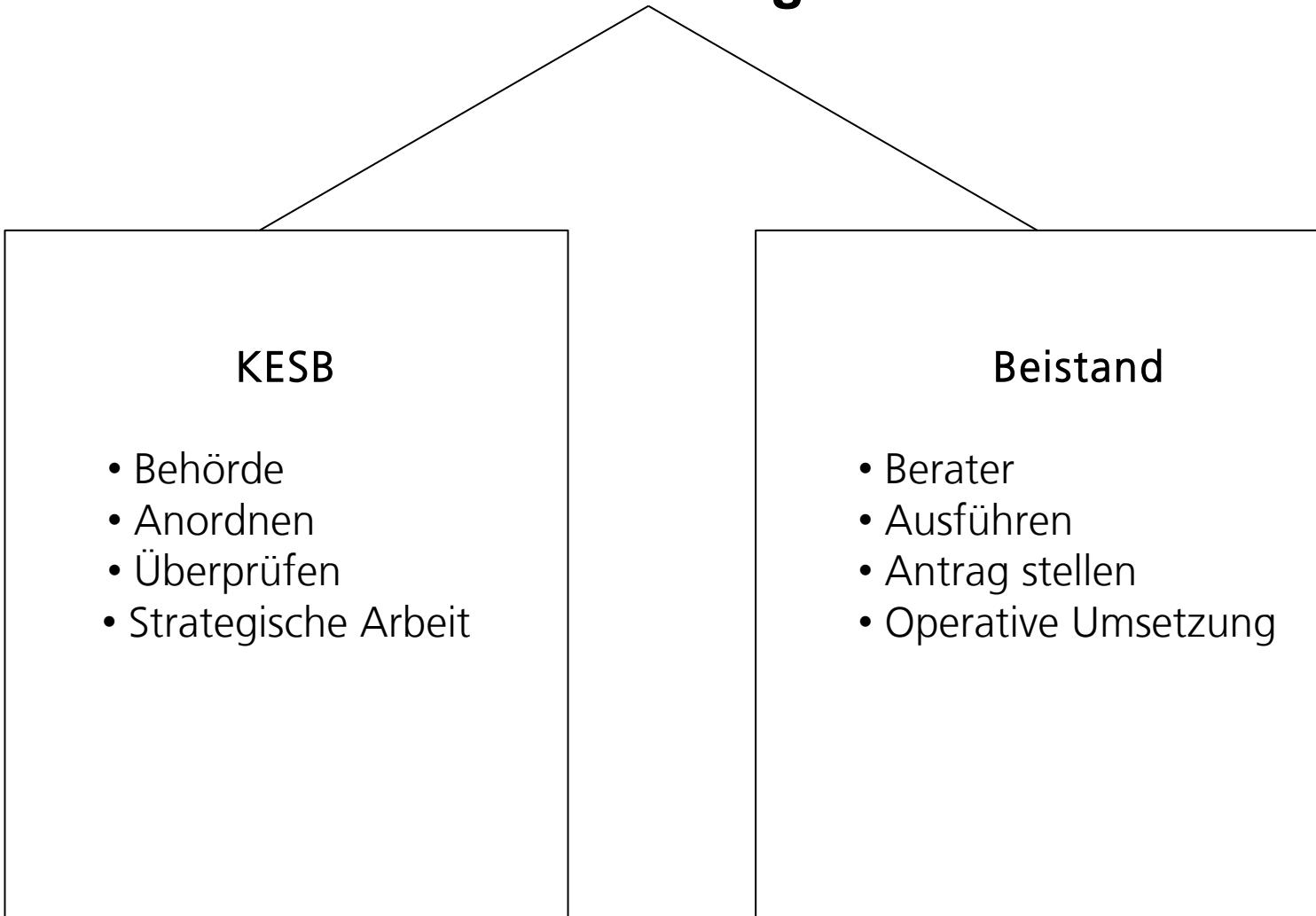
Sozialhilfe, Beratung,
Asyl

Berufsbeistandschaft,
Privatbeistände,
Pflegeeltern

Organisation Berufsbeistandschaft Stadt Frauenfeld

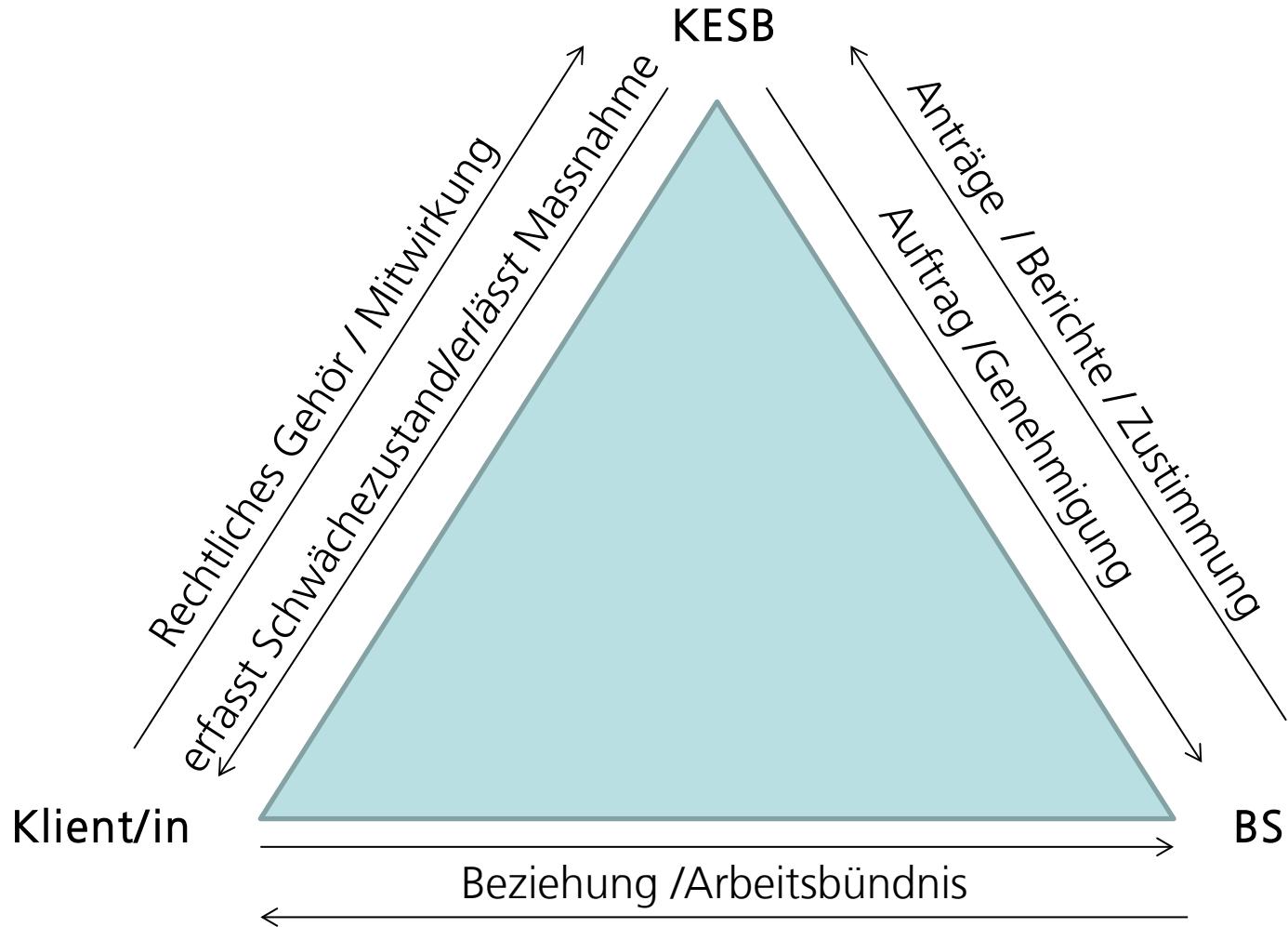
- 1 Abteilungsleiterin 80%
- 6 Berufsbeiständinnen 460%
- 1 SA in Ausbildung 80%
- 1 Sachbearbeiterin 100%
- 1 Buchhalter 100%
- 1 Sachbearbeiter Rechnungswesen 60%
- Total ca. 335 Mandate
- 80 Privatbeistände mit 100 Mandate

Grundauftrag

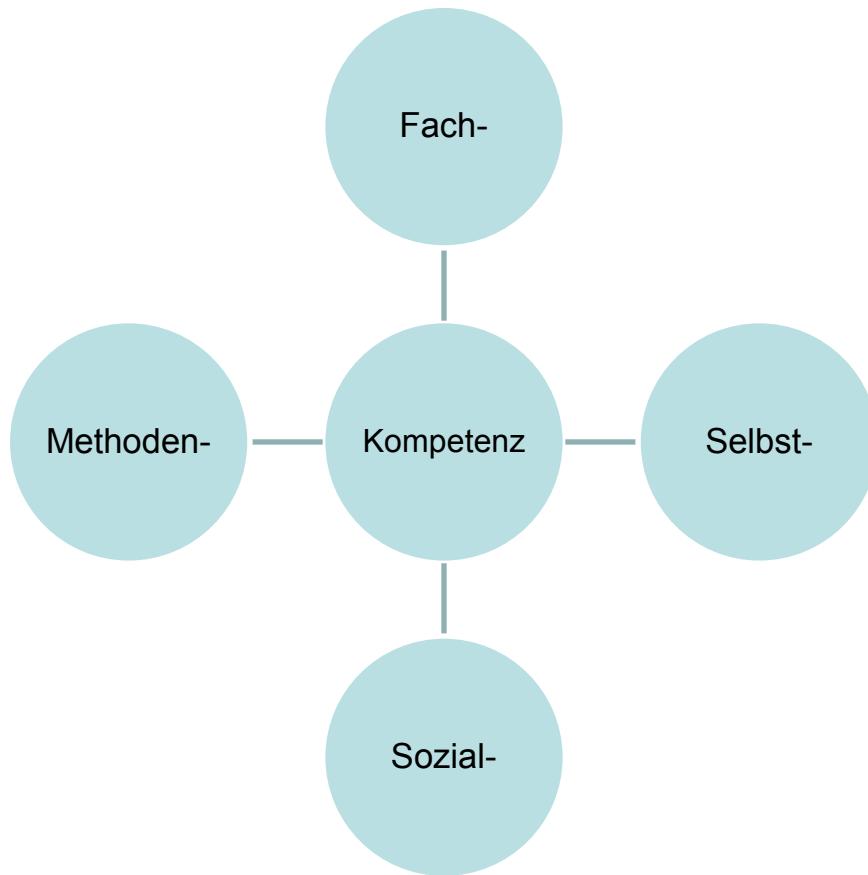


Grundhaltung für Betreuung der Klient/innen

- KESB und Beistand haben gemeinsame Wirkung zu erzielen und ihre Dienstleistungen auf die Bedürfnisse der Klienten auszurichten.
- Gemeinsamer Auftrag von KESB und Beistand, mit unterschiedlichen Rollen und Zuständigkeiten.



Kompetenzprofil des Beistandes Art. 400 ZGB



Pflichten des Beistandes

- Verschwiegenheit
- Sorgfältige Ausübung des Amtes
- Vertrauensverhältnis schaffen
- Rücksichtnahme auf Meinung und Willen der verbeiständeten Person
- Informationspflicht gegenüber KESB bei veränderten Verhältnissen
- Vorlegung Inventar und Rechnungsführung
- Berichterstattung gegenüber KESB
- Schlussbericht und Schlussrechnung bei Amtsende

Perspektive Kind als zielführender Aspekt

Grundsätze:

Erst wenn wir die kindlichen Bedürfnisse bezüglich Bindung, Entwicklung und Schutz kennen, sind wir in der Lage, Interventionen zu planen und umzusetzen.

Wissen, um diese grundlegenden Aspekte befähigt uns, zum Wohle des Kindes zu handeln.

Eine Auseinandersetzung mit Kindeswohl, Kindesinteresse und Kindeswille ist für professionelles Handeln im Kinderschutz unumgänglich.

Kinderperspektive

Fachliche Bewertung der Lebenssituation des Kindes hinsichtlich;

- Mögliche Schädigungsrisiken
- Erheblichkeit von Schädigungsmomenten (Intensität, Häufigkeit etc.)
- Wahrscheinlichkeit einer Schädigung (Prognose)
- Elterliche Kompetenz zur Risikominderung
- Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden, bzw. Hilfe und Unterstützung des Beistandes anzunehmen

Kindeswohl

Kindeswohl = Der Begriff ist ein rechtlich normatives Konstrukt und nicht ein beobachtbarer Sachverhalt.

Das Kindeswohl ist dann erfüllt, wenn das Kind:

- In seiner Entwicklung gefördert und unterstützt wird,
- wenn sein Bedürfnis nach einer stabilen, emotional warmen Beziehung zu mindestens einem Menschen erfüllt ist
- und wenn es vor Gefahren und Risiken geschützt ist.

Kindesinteressen

Kindesinteressen leiten sich von folgenden Fragen ab;

- Was braucht das Kind zu seinem Schutz?
- Was braucht das Kind zur Sicherstellung einer gesunden geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung?
- Nicht immer sind die Eltern willens und fähig, die Interessen des Kindes vor ihre Eigenen zu stellen.
- Professionelles Handeln erfordert von Fachleuten und Behörden fachliche Kompetenz sowie Durchsetzungskraft, um die Interessen des Kindes einzufordern und sicherzustellen.

Kindeswille

Das Kind sagt, was es will und was es nicht will.



Ob dieser Wille auch tatsächlich seinem Wohl und seinem Interesse dient, muss geprüft werden.



Kindeswille zu vertreten, heisst partizipatives Handeln mit Entscheidungskompetenzen bei den Erwachsenen.

Auffälligkeiten im Rahmen einer Institution

- Störung des Krippenalltags
- Verweigerungsverhalten
- Überforderungssituation
- Rückzug
- Unnahbarkeit
- Überanpassung
- Aggressivität, Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit
- Konzentrationsmängel
- Suchtmittelmissbrauch
- Sexualisierte Übergriffe
- (...)

Fallbeispiel Anina und Mio

Anina (8-jährig) und Mio (4-jährig) sind Geschwister. Anina besucht die 3. Klasse und Mio wird 2 Tage in der Kita betreut. Anina nimmt an diesen Tagen jeweils am Tagesschulangebot teil. Die Mutter (40-jährig) ist seit der Geburt des ersten Kindes nicht mehr berufstätig. Sie leitete früher das Human Resources eines grösseren privatwirtschaftlichen Unternehmens und engagierte sich damals mit viel Herzblut in einem Kunst- und Kulturverein. Der Vater (45-jährig) ist CEO eines international tätigen Unternehmens und daher oft auf Reisen. Zudem wirkt er auf Gemeindeebene aktiv in einer grossen Partei mit und ist Präsident einer gemeinnützigen Stiftung. Er ist wenig zu Hause und kaum für die Kinder da. Die Erziehung und Betreuung der Kinder obliegt vornehmlich der Mutter. Beide Grosseltern wohnen weiter weg und führen ein aktives Leben. Obwohl Anina meistens von der Mutter in die Schule gefahren wird, kommt sie seit ein paar Monaten oft zu spät zum Unterricht. Nicht immer hat sie ihr Schulmaterial dabei und auch die Aufgaben sind nicht immer vollständig erledigt. In der Klasse ist Anina nicht gut integriert und hat immer wieder wechselnde Freundinnen. Anina hat Mühe, sich während dem Unterricht zu konzentrieren, traut sich nicht an neue Aufgaben heran und sucht auffallend oft den Kontakt zur Lehrperson. Kürzlich hat sie der Lehrperson anvertraut, dass die Mutter sie geschlagen habe. Mio zeigt in der Kita ein sehr aggressives Verhalten, kann sich nicht an Regeln halten und nässt seit kurzem ein. Die Mutter bagatellisiert dies und meint, dass Buben in der Entwicklung halt gerne hinter her hinken würden. Sie sieht keinen Handlungsbedarf Mio einer Fachperson vorzustellen. Den Betreuerinnen fällt auf, dass die Mutter einen ungepflegten Eindruck hinterlässt und regelmässig eine Alkoholfahne hat, wenn sie Mio abends abholt. Oft kommt sie verspätet, einmal musste sie sogar telefonisch gesucht werden.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verena Odermatt

Amt für Soziale Dienste Stadt Frauenfeld

Abteilungsleiterin Berufsbeistandschaft

verena.odermatt@stadtfrauenfeld.ch

Tel. 052 724 54 20

